

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Burger, Braun, Geisenhofer,
Frau Karwatzki, Frau Hürland, Dr. Reimers und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/785 –**

Erholungsfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – VIa 3 – 515 201/10a – hat mit Schreiben vom 9. August 1977 namens der Bundesregierung die o. a. Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die hier zur Diskussion stehenden Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe im Hinblick auf die besondere Bedeutung für den Kreis der Versorgungsberechtigten?

Die Bundesregierung mißt der Erholungsfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz neben der Heil- und Krankenbehandlung als eine der Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit der Kriegsopfer dienende Maßnahme nach wie vor besondere Bedeutung bei.

Diese Feststellung wird auch nicht dadurch gemindert, daß durch die Auswirkungen des Haushaltstrukturgesetzes im Jahre 1976 ein Rückgang des Leistungsaufwandes und der Inanspruchnahme der Erholungsfürsorge zu verzeichnen ist. Auch die gesetzgebenden Körperschaften waren der Auffassung, daß die vorgesehenen Einschränkungen einer sinnvollen und zweckgerechten Erholungsmaßnahme nicht entgegenstünden und daher vertretbar seien.

2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Behindertenorganisation, daß der Rückgang, der für das vergangene Jahr mit über 46 000 Maßnahmen angegeben wird, mit der seit dem 1. Januar 1976 geltenden Regelung zusammenhängt?

Sicher hängt der Rückgang der Erholungsfürsorge im Jahre 1976 mit der seit 1. Januar 1976 geltenden Regelung zusammen. Die Bundesregierung ist allerdings der Meinung, daß auch andere Gründe hierfür ausschlaggebend sind. So dürfte ohne Zweifel auch die allgemeine Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation der Jahre 1975 und 1976 eine Rolle gespielt haben, wie es sich in ähnlicher Weise auch bei der Durchführung von Badekuren verschiedener Sozialleistungsträger gezeigt hat. Nicht zuletzt hatte auch die rege Diskussion in Kriegsopferkreisen über die Änderung des § 27 a Abs. 2 BVG zu einer Zurückhaltung bei den Versorgungsberechtigten geführt. Wie Einzelanfragen gezeigt haben, bestand teilweise sogar die Vorstellung, daß Erholungsfürsorge überhaupt nicht mehr gewährt werde. Dies mag manchen Versorgungsberechtigten möglicherweise veranlaßt haben, keinen Antrag zu stellen.

3. Ist die Bundesregierung bereit, bei den von ihr geplanten strukturellen Verbesserungen des BVG diejenigen Vorschriften zu ändern, die den Rückgang bewirkt haben?

Der Rückgang der Inanspruchnahme dieser Versorgungsleistung gibt für sich allein keine Veranlassung für eine Gesetzesänderung. Die Bundesregierung wird diesem Bereich jedoch nach wie vor ihre Aufmerksamkeit widmen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, ob sich auf Grund der durch das Haushaltsgesetz getroffenen Änderungen sozial ungerechtfertigte Härten ergeben. Im übrigen sei noch bemerkt, daß in letzter Zeit wieder eine steigende Tendenz der Inanspruchnahme von Erholungsfürsorge erkennbar wird.